

# Rigaer Wirtschaftszeitung



## WIRTSCHAFTSPOLITISCHES WOCHENBLATT FÜR DIE OSTSEESTAATEN

Redaktion, Expedition und Inseratenannahme: Riga, Jēkaba ielā 16. Tel. 27036. Sprechstunden der Redaktion von 12—3 Uhr. Geschäftsstunden der Expedition und Inseratenannahme von 10—4 Uhr.

Bezugspreis: 1 Jahr Ls 14.—, 1/2 Jahr Ls 7.50, 1/4 Jahr Ls 4.—, Einzelnummern Ls —.70. Giro-Kont: Postscheckkonto Nr. 1130. Anzeigenpreis: 1 Seite Ls 80.—, 1/2 Seite Ls 46.—, 1/4 Seite Ls 24.— und 1/8 Seite Ls 13.—. Vorzugsplätze laut besonderem Tarif.

Für das Ausland gelten dieselben Preise in deutscher Reichsmark.

**Erscheint jeden zweiten Sonnabend.**

Der Bezugsquellennachweis und der Informationstell erscheinen in der ersten Sonnabendnummer eines jeden Monats.

14. Jahrg.

Sonnabend, den 14. Oktober 1939

Nr. 21

### Die Papierindustrie Lettlands.

Zu den bodenständigen Wirtschaftszweigen Lettlands gehört die Papierindustrie. Dieselbe hat sich in den letzten Jahren in aufsteigender Linie entwickelt, indem bei ziemlich unveränderter Betriebszahl die Zahl der beschäftigten Arbeiter und die Umsätze fortlaufend gestiegen sind. Die Staatliche Statistische Verwaltung macht hierüber in ihrem Juni-Bulletin folgende Angaben:

	Zahl der Betriebe	Belegschaft	Umsätze 1000 Ls
1936	57	3278	17 850
1937	57	3470	24 617
1938	62	3548	27 694

Von der Gesamtzahl der Unternehmen befinden sich 48 in Riga, 7 in Vidzeme, 4 in Kurzeme, 2 in Zemgale und 1 in Latgale. Am Umsatz sind hingegen die in Vidzeme belegenen Fabriken mit 22,0 Mill. Ls beteiligt, während an zweiter Stelle die Rigaer Betriebe mit 5,3 Mill. Ls folgen.

Der Struktur nach zerfällt die Papierindustrie Lettlands hauptsächlich in Groß- und Mittelbetriebe. Es beschäftigten: 7 Betriebe mehr als 100 Arbeiter, 4 Betriebe 50—99 Arb., 11 Betriebe 20—49 Arbeiter, 9 Betriebe 10—19 Arbeiter, 16 Betriebe 5—9 Arbeiter und 15 Betriebe weniger als 5 Arbeiter. In den Betrieben mit über 100 Arbeitern waren im Jahr 1938 — 2547 Personen, d. s. 71,4% der gesamten Belegschaft, tätig.

Die Mehrzahl der Betriebe, und zwar 40, befinden sich in den Händen von Einzelpersonen; von den übrigen sind 10 offene Handelsgesellschaften, 2 Kommanditgesellschaften, 8 Aktiengesellschaften und 2 staatliche Unternehmen. Die Aktiengesellschaften allein genommen beschäftigten im letzten Jahr 2116 Personen.

Bezüglich der technischen Ausrüstung ist folgendes zu bemerken:

Von den 62 Unternehmen verfügten 52 Betriebe über 15 Wasserturbinen von 2165 PS, 13 Dampfmaschinen von 5740 PS, 3 Dampfturbinen von 8720 PS und 2 Verbrennungsmotoren von 55 PS. Außerdem waren 594 Elektromotoren von 12 544 PS in Betrieb, die von 25 Dynamomaschinen mit 10 472 PS angetrieben wurden. Ohne mechanische Antriebskraft arbeiteten dagegen 9 Kartonagen-Werkstätten und eine Dachpappenfabrik.

Dem Umsatz nach nehmen die erste Stelle unter den Unternehmen der Papierindustrie die 8 Papierfabriken ein. Ihre Zahl hat sich in den letzten 3 Jahren nicht verän-

dert, doch hat sich deren Belegschaft und Umsatz von Jahr zu Jahr erweitert, wie folgende Aufstellung zeigt:

	Zahl der Betriebe	Belegschaft	Umsätze 1000 Ls
1936	8	2216	14 590
1937	8	2397	20 663
1938	8	2455	23 434

Von den angeführten Fabriken hatten ihren Sitz: 1 — in Riga, 4 — im Kreis Riga, 1 — im Kreis Cēsis, und je 1 in den Kreisen Valmiera und Valka. Zellulose nach dem Sulfiterverfahren erzeugte 1 Fabrik, Holzschliff — 8 Fabriken, Pappe — 5 Fabriken und Papier ebenfalls 5 Fabriken.

74% der von den Papierfabriken verarbeiteten Rohstoffe waren inländischer und 26% ausländischer Herkunft.

Die verarbeiteten Rohstoffmengen betragen:

	Papierholz		Altpapier		Lumpen	
	cbm	1000 Ls	t	1000 Ls	t	1000 Ls
1936	178 303	1243	1109	30	715	181
1937	213 741	2285	2121	75	937	329
1938	245 868	3543	1916	93	1311	446

Ein Teil der erzeugten Zellulose wird an Ort und Stelle zu Papier verarbeitet, der übrige Teil den anderen Papierfabriken geliefert oder in das Ausland ausgeführt, während die Holzmasse von sämtlichen Unternehmen meist zu Pappe oder Papier verarbeitet wird. Die Papierfabriken verarbeiten auch ausländische Zellulose. Ihre Jahresmenge stellt sich auf 1000—2000 t (1938 — 1138 t).

Die Erzeugung von Zellulose ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen, dagegen zeigt die Herstellung von Holzschliff eine leicht rückgängige Tendenz. Es wurden erzeugt:

	Zellulose		Holzschliff	
	t	1000 Ls	t	1000 Ls
1936	20 004	2366	12 724	1088
1937	23 999	5512	12 411	2077
1938	29 079	8273	12 108	2252

Die Herstellung von Pappe und Papier zeigt folgendes Bild:

	P a p p e		P a p i e r	
	t	1000 Ls	t	1000 Ls
1936	3401	1234	28 963	11 232
1937	3928	1613	30 404	15 275
1938	3256	1184	28 869	16 329

Was die Ausfuhr von Zellulose und Papier anbetrifft, so hat sich erstere in den letzten Jahren vervielfacht, während der Absatz von Pappe und Papier fühlbar nachgelassen hat. Es wurden ausgeführt:

	Zellulose		Papier		Pappe	
	t	1000 Ls	t	1000 Ls	t	1000 Ls
1936	3 953	497	10 681	2 753	1 429	209
1937	7 757	1 598	11 758	5 124	1 341	492
1938	12 238	2 652	7 492	4 549	939	481

Hauptabsatzländer für Zellulose sind Großbritannien, die Vereinigten Staaten und Deutschland, für Papier — Großbritannien und Sowjetrußland. Zur Ausfuhr gelangt hauptsächlich Pack- und Schreibpapier. Einige Papiersorten werden auch eingeführt. Im Jahr 1938 erreichte die Einfuhr 2395 t Papier im Wert von 1 218 000 Ls und 270 t Karton im Wert von 251 000 Ls.

Die für den örtlichen Markt arbeitenden Dachpappefabriken (4) beschäftigten im Jahr 1938 — 77 Personen (1936 — 78 und 1937 — 69) und erzeugten Dachpappe

für 721 000 Ls (1937 — 701 000 Ls und 1936 — 589 000 Ls), wobei sich die Produktion im einzelnen wie folgt stellte:

	Geteerte Pappe		Ungeteerte Dachpappe	
	1000 qm	1000 Ls	1000 qm	1000 Ls
1936	1227	504	82	69
1937	1272	589	113	112
1938	1052	530	178	190

Zu erwähnen sind schließlich 7 Hülsenfabriken, die mit einer Belegschaft von 59 Personen im vergangenen Jahr Hülsen im Wert von 295 000 Ls (ohne Akzise) herstellten.

Mit der Weiterverarbeitung von Papier und Pappe befaßten sich im letzten Jahr noch folgende Unternehmen:

	Zahl der Betriebe	Belegschaft	Umsatz 1000 Ls
Spezialwerkstätten	7	99	673
Kartonagenwerkstätten	26	764	1546
Werkstätten f. Papiertüten	10	94	1025

Der Produktionsumfang dieser drei Erwerbszweige hat sich im letzten Jahr etwas gehoben.

## I N L A N D

**Holzeinschlag.** Das Forstdepartement hat den für den Winter 1939/40 vorgesehenen Holzeinschlagsplan abgeändert. Es soll allem zuvor minderwertiges Holz zum Einschlag gelangen, das sich als Brennmaterial verwenden läßt. Insgesamt sollen 4 630 000 m<sup>3</sup> eingeschlagen werden und hiervon mindestens 2 250 000 Kubikmeter Brennholz gewonnen werden. Für örtliche Bedürfnisse sind 1 879 000 m<sup>3</sup> vorgesehen (anfänglich 2 150 000 m<sup>3</sup>). Nutzholz wird weniger geschlagen werden, da die Anforderungen für die Ausfuhr, wie angenommen wird, zurückgehen werden. Es ist auch die Gewinnung von 170 000 m<sup>3</sup> Stubbenholz vorgesehen.

**Fahrkarten für Auslandsreisen.** Das Departement hat am 22. 9. 39 angeordnet, daß Fahrkarten für Auslandsreisen mit der Eisenbahn ohne besondere Erlaubnis des Departements nur in dem Fall verkauft werden dürfen, wenn die Reise in Lettland angetreten wird und der Anteil des Preises der Fahrkarte für die ausländische Strecke nicht Ls 35,— übersteigt. Fahrkarten für den Luftverkehr können gleichfalls ohne besondere Erlaubnis verabfolgt werden, falls der erlegte Betrag nicht ins Ausland zu überweisen ist, sondern zur Deckung der Unkosten der Luftschiffahrtsgesellschaft in Lettland dient. Schließlich können Fahrkarten ohne Beschränkung solchen Reisenden ausgehändigt werden, die für sie die Zahlung in ausländischer Valuta leisten, wenn sie diese Valuta aus dem Auslande nach Lettland eingeführt haben und darüber eine Bescheinigung der Zollstellen besitzen. Die betreffende Valuta muß zudem im internationalen Verkehr als Zahlungsmittel anerkannt sein.

**Zur Tätigkeit der Staatsbahnen.** Die Staatsbahnen wurden im Juli d. Js. von insgesamt 2 153 000 Reisenden in Anspruch genommen gegen 2 158 000 im Juli 1938. Ferner wurden ihnen 279 900 t Güter zur Beförderung aufgegeben (Juli 1938 — 237 700 t) und 1288 t Expregüter (1416 t). Die Autobuslinien der Haupteisenbahnverwaltung benutzten im besprochenen Monat 183 600 Reisende (154 400).

**Staatliche Wollankaufspreise.** Einer im »Valdības Vēstnesis« Nr. 219 vom 27. 9. 39 veröffentlichten Verordnung des Landwirtschaftsministers zufolge bleiben die Ankaufspreise für Wolle, die von der A/G. »Ādu un vilnas centrāle« den Landwirten bisher gezahlt wurden (»V. V.« Nr. 78/1938), bis zum 31. März 1940 in Kraft.

**Warensendungen nach England und Frankreich.** Der Hauptdirektor der lett. Eisenbahnen gibt im »Vald. Vēstn.« Nr. 219 vom 27. 9. 39 eine Mitteilung des Zentralbüros für internationalen Eisenbahnverkehr in Bern bekannt, der zufolge die deutschen Eisenbahnen Warensendungen nach

England und Frankreich nicht mehr übernehmen. Der direkte Durchfuhrverkehr der neutralen Staaten über Deutschland vollzieht sich reibungslos. Ferner wird darauf hingewiesen, daß die deutschen Eisenbahnen für internationale Sendungen, deren Begleitdokumente nach Frankreich oder England lauten, keine Verantwortung weder in bezug auf die Einhaltung der Lieferungstermine noch auf etwaige Verluste oder Beschädigungen übernehmen.

**Zuckerverteilung.** Der Preisinspektor hat im »Valdības Vēstnesis« Nr. 223 v. 2. Oktober zwei Verordnungen erlassen, welche die Organisation der Zuckerverteilung regeln. Ab 3. Oktober d. J. wird Zucker nur gegen Bezugsscheine verabfolgt, wobei in der Zeit vom 4. Oktober bis 1. November d. J. insgesamt 1200 gr Zucker ausgereicht werden. Für die Übertretung dieser Verordnung droht eine Geldstrafe oder die Streichung des Unternehmens aus dem Zuckerhandel.

**Die Verteilung von Latol für Kraftwagen** für die Zeit vom 2.—8. Oktober 1939 ist durch eine im »Valdības Vēstnesis« Nr. 223 v. 2. 10. 39 veröffentlichte Verordnung des Preisinspektors geregelt worden.

**Petroleumverteilung.** Eine im »Valdības Vēstnesis« Nr. 223 v. 2. Oktober d. J. veröffentlichte Verordnung des Preisinspektors bestimmt, daß für die Zeit vom 3. Oktober bis 1. November 1939 für Beleuchtungszwecke je 1 Liter Petroleum gegen Bezugsscheine verabfolgt werden kann. Übertretungen werden mit Geldstrafe oder der Ausschaltung des betr. Unternehmens aus dem Petroleumhandel geahndet.

Eine weitere Verordnung regelt die Verabfolgung von Petroleum für Küchenszwecke. Die Genehmigungen zum An- und Verkauf von solchem Petroleum werden von der Arbeitskammer oder den von ihr ermächtigten Organisationen ausgereicht.

**Einstellung der Mechanisierung im Bauwesen.** Eine im »Vald. Vēstn.« Nr. 220 vom 28. 9. 39 veröffentlichte Verordnung des Finanzministers bestimmt, daß die von ihm durch Verordnung vom 5. 4. 39 angeordnete Mechanisierung der Bauarbeiten (»V. V.« Nr. 80/1939) bis auf weiteres zu unterbrechen ist.

**Eine Verordnung der Pharmazieverwaltung,** veröffentlicht im »Vald. Vēstn.« Nr. 220 vom 28. 9. 39, bestimmt, daß alle chemisch-pharmazeutischen Herstellungsbetriebe und Fabriken bei der Herstellung von Pulvern und Tabletten gegen Kopfschmerzen nicht mehr als 0,06 Coffeinum purum verwenden dürfen.

**Der Frachtenmarkt.** Die Zurückhaltung, die am internationalen Schifffahrtsmarkt in den ersten Wochen des Krieges zu beobachten gewesen ist, scheint jetzt immer mehr einer gewissen Verbesserung der Gesamtlage weichen zu wollen. Neue Befrachtungsabschlüsse sind in zunehmendem Ausmaße zustande gekommen. Die Frachtraten sind ausnahmslos in die Höhe gegangen. Völlig unklar ist jedoch vorerst die Frage der Abfertigung der Schiffe in den Häfen, hauptsächlich denjenigen der kriegsführenden Staaten. Nach letzten Meldungen aus London sind die Frachten auf neutralen Schiffen seit dem Kriegsausbruch nunmehr durchschnittlich um 100% gestiegen.

**Bezug von Heizstoffen.** Einer im »Valdības Vēstnesis« Nr. 225 veröffentlichten Verordnung des Finanzministers zufolge haben alle Unternehmen und Personen, deren Jahresverbrauch an Steinkohle oder Koks 30 t nicht übersteigt, das Recht, diese Heizmaterialien für den Bedarf eines Monats ohne besondere Erlaubnis zu erhalten.

Nähere Erläuterungen zu dieser Verordnung erläßt der Bevollmächtigte für Heizstoffversorgung. Alle bisherigen Verordnungen über die Verteilung von Steinkohle und Koks sind aufgehoben. Die genannte Verordnung ist am 3. Oktober in Kraft getreten.

**Verordnung für Seeleute.** Der Finanzminister hat im »Valdības Vēstnesis« Nr. 224 vom 3. Oktober d. J. drei Verordnungen erlassen, die sich auf die Gehälter, die Lebensversicherung und die Verpflegung der Seeleute beziehen.

**Standardvorschriften für Hochspannungsisolatoren** sind vom Finanzminister im »Valdības Vēstnesis« Nr. 226 vom 5. Oktober 1939 erlassen worden.

**Landwirtschaftliche Übersicht.** Das Internationale Landwirtschafts-Institut, Rom, hat eine Druckschrift über die Lage der Landwirtschaft in der Welt 1936/37 und 1937/38 herausgegeben. Die Schrift enthält Berichte über Erzeugung und Angebot sowie Welthandel in landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Preise und Ergebnisse in der Landwirtschaft und Maßnahmen der Agrarpolitik.

**Erntennachrichten.** Die Staatliche Statistische Verwaltung schätzt auf Grund von Vorangaben über die Hektarerträge (s. »R. W.« Nr. 20/39, S. 197) die diesjährige Ernte Lettlands gegenüber dem Vorjahr folgendermaßen:

	1939	1938
Roggen	4 296 960 dz	3 786 960 dz
Weizen	1 986 850 „	1 919 200 „
Hafer	4 502 960 „	4 466 200 „
Gerste	2 090 320 „	2 205 700 „
Leinsaat	241 104 „	203 900 „
Flachs	211 904 „	214 600 „
Kartoffeln	16 567 320 „	17 513 600 „

**Viehbestand.** Nach den Ermittlungen für 1939 zeigt der Viehbestand Lettlands im Vergleich zum Vorjahr folgende Veränderungen:

	1939	1938
Pferde	414 470	400 070
Großvieh	1 271 730	1 224 350
Darunter Milchkühe	890 770	878 030
Schafe	1 469 570	1 360 460
Schweine	891 470	813 500

Die Geflügelaufnahme ergab einen Bestand von 4 729 120 Stück gegen 4 391 190 im Jahr 1938.

**Bericht über die Tätigkeit des Rigaer Börsenkomitees im Jahr 1938.** Das Rigaer Börsenkomitee hat kürzlich (im September) seinen Bericht über das Jahr 1938 erscheinen lassen. Aus dem vielseitigen Inhalt des Berichts geht hervor, daß die Tätigkeit des Komitees auch im Berichtsjahr von Erfolg begleitet war. Das trifft zunächst auf die Leistungen der beiden dem Komitee gehörenden Krane zu, mit denen 4 132 181 t gehoben wurden gegenüber 3 369 187 t im Jahr 1938. Die Börsenbank erzielte bei einer Bilanz von 16 227 843 Ls (Vor-

jahr 17 096 870 Ls) einen Reingewinn von 124 436 (81 675) Ls. Ein weiterer Abschnitt informiert über die Tätigkeit der Börse. Für die Befrachtung von Schiffen und das Laden und Löschen im Rigaer Hafen gelten seit dem 26. 4. 38 die am 21. 4. 38 von der Handels- und Industriekammer Lettlands angenommenen »Rigaer Hafengebräuche«. Dieselben sind zusammen mit den Hafengebräuchen von Liepāja und Ventspils von der Kammer unter dem Titel »Die Hafengebräuche Lettlands« auch in deutscher Sprache herausgegeben worden. Es folgt eine gedrängte Zusammenfassung der wichtigsten Wirtschaftsgesetze und der im Berichtsjahr abgeschlossenen Handelsverträge Lettlands. Der zweite, weit umfangreichere Teil des Berichts, ist der Handelsstatistik gewidmet. Er gibt einen allseitigen Aufschluß über den Handelsverkehr der Hauptstadt zu Wasser und zu Lande.

Der gemäß dem am 4. 7. 39 erlassenen Gesetz über die Rigaer Börse und laut einer diesbezüglichen Verordnung des Finanzministers neugewählte Vorstand, zu dem nunmehr auch ein Vertreter des Finanzministeriums gehört, begann mit der Ausübung seiner Obliegenheiten am 31. 7. 39, wobei er vom bisherigen Rigaer Börsenkomitee dessen Pflichten und auch alle Aktiva und Passiva des Rigaer Börsenvereins übernahm. Gleichzeitig wurden die alten Statuten des Börsenvereins vom 7. 3. 24 als aufgehoben erklärt.

Der vorliegende Bericht des Rigaer Börsenkomitees (jetzt Börsenverwaltung) stellt wie in früheren Jahren einen beachtenswerten Beitrag zu Wirtschaftsliteratur unseres Landes dar.

## NACHBARSTAATEN, FINNLAND UND SOWJETRUSSLAND

### Estland.

**Neuer Handelsvertrag mit Rußland.** Estland hat mit Rußland einen neuen Handelsvertrag abgeschlossen, wobei der gegenseitige Warenverkehr auf 39 Mill. EKr. gesteigert werden soll, was einer Vergrößerung des bisherigen Güterumschlags zwischen den beiden Partnern um das 4 $\frac{1}{2}$ -fache entspricht. Der Vertrag gilt für ein Jahr. Nähere Einzelheiten sind bisher noch nicht bekanntgegeben worden.

Der Handelsverkehr soll auf dem Grundsatz der ausgeglichenen Zahlungsbilanz beruhen. Die Ausfuhr Estlands kann auf Grund des neuen Vertrags bis auf 18 Mill. EKr. im Jahr gesteigert werden, wobei hierfür lebende Tiere, Erzeugnisse der Viehwirtschaft, Papier, Zellulose usw. in Betracht kommen. Rußland will Mineralölprodukte, Metalle, Dünger, Chemikalien, Getreide, Zucker, Salz und Baumwolle liefern. Ferner ist im Vertrag vorgesehen, daß Estland auch rollendes Eisenbahnmaterial und kleinere Schiffe liefern soll und größere Schiffe in Ausbesserung nehmen wird. Ein wesentlicher Teil des Vertrags bezieht sich auf die Beförderung von Transitwaren. Ein bestehender Unterschub im Zahlungsverkehr im Betrag von etwa 3 Mill. EKr. soll von Rußland abgedeckt werden.

**Sektion für Betriebswirtschaft.** Der Rationalisierungsausschuß hat beschlossen, eine Sektion für Betriebswirtschaft ins Leben zu rufen, dessen Aufgabe es sein soll, die Erzeugung und die Verteilung zu überwachen zwecks Hebung der Wirtschaftlichkeit.

**Ausfuhrsteuer für Rinder.** Durch einen Beschluß der Regierung ist die Schlachthaussteuer für Rindfleisch im Betrag von 0,5% je kg abgeschafft worden. Dagegen wurde eine Steuer von 2 EKr. je Stück für Rinder erhoben, die ausgeführt werden sollen. Die Erträge dieser Steuer kommen dem Fonds zur Förderung der Rindviehzucht zu Nutzen.

**Ausfuhr von Wertmetallen.** Gemäß einer vom Staatspräsidenten dieser Tage erlassenen Verordnung, ist die Ausfuhr von Gold, Silber und Platin nur mit Sondergenehmigung des Wirtschaftsministers möglich. Die Ausfuhr von Wertmetallen hat in der Praxis bereits früher unter staatlicher Kontrolle gestanden.

**Zollerleichterungen.** Fabriken, die elektrische Maschinen herstellen, können nach einer Verfügung vom 12. 9. 39 mit Genehmigung des Wirtschaftsministeriums, Material für elektrische Maschinen zu folgenden Vorzugszollsätzen einführen:

a) nach § 195 P. 2 des Einfuhrzolltarifs zu verzollende, bis zu 4 cm breite Seiden- und Kunstseidenbänder zum Vorzugszollsatz von 8 EKr. (ordentlicher Zoll 43,80 EKr.) je kg Reingewicht;

b) nach § 197 P. 2 des Einfuhrzolltarifs zu verzollende, bis 4 cm breite Wachstuchbänder aus Seide oder Kunstseide zum Vorzugszollsatz von 6 EKr. (ordentlicher Zoll 21,90 EKr.) je kg Reingewicht.

**Reiseverkehr.** Der Höchstbetrag an estländischen Zahlungsmitteln, der ohne besondere Erlaubnis ins Ausland mitgeführt werden darf, wurde von 200 auf 50 EKr. je Person herabgesetzt.

**Austausch von amtlichen Verordnungen mit den Vereinigten Staaten.** Im »Riigi Teataja« II (Staatsanzeiger II), Nr. 13, vom 4. 8. 39 ist der Beschluß des Staatspräsidenten über die Ratifikation des am 6. 12. 38 zwischen Estland und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Abkommens über den Austausch von amtlichen Publikationen veröffentlicht worden.

**Eisenbahnbetrieb.** Im Mai und Juni d. J. verlief der Betrieb der Staatsbahnen in Estland im Vergleich zum Vorjahr folgendermaßen:

	1939		1938	
	Mai	Juni	Mai	Juni
Güterbeförderung	279 000 t	217 000 t	263 000 t	196 000 t
Gepäckbeförderung	9 000 t	8 000 t	7 000 t	9 000 t

#### Reiseverkehr

	1939		1938	
	Mai	Juni	Mai	Juni
	1 104 000 Pers.	1 092 000 Pers.	990 000 Pers.	1 142 000 Pers.

#### Litauen.

**Handelsvertrag mit der Türkei.** Das türkische Handelsministerium gibt bekannt, daß der mit Litauen abgeschlossene Handelsvertrag am 22. 6. 39 in Wirkung getreten ist. Die Türkei hat Litauen folgende Kontingente zugestanden: 500 lebende Pferde, 2000 t Rohhäute, 100 t bearbeitete Häute, 30 000 cbm Grubenholz, 300 000 kg Parkettholzbretter, 250 t Holz für die Zündholzfabrikation und 35 t Lederstiefel.

**Beaufsichtigung der Einfuhr und Ausfuhr.** Die litauische Regierung hat eine Verfügung (s. »R. W.« Nr. 20/39, S. 199) erlassen, wonach die gesamte Ein- und Ausfuhr lizenzpflichtig ist. Danach soll in erster Linie die Einfuhr aller Luxusartikel und überhaupt aller im Inland selbst hergestellter Waren nicht zugelassen werden. Für die Ausfuhrwaren werden Lizenzen nur dann erteilt, wenn günstige Preise und Verkaufsbedingungen erzielt werden. Im übrigen soll die Ausfuhr auch in Übereinstimmung mit den neuesten Einfuhr- und Verrechnungsverhältnissen gebracht werden. Die Ausfuhr von Waren, die für die Landessicherheit, Ernährung und aus anderen Erwägungen gebraucht werden, soll nicht gestattet werden.

#### Finnland.

**Frühjahrsmesse.** Die »Finnländische Messe« in Helsingfors hat beschlossen, an dem früher entworfenen Programm festzuhalten und vom 9. bis 17. 3. 40 wie üblich die »Frühjahrsmesse« durchzuführen.

**Lage des Marktes für Sägeware.** Das finnländische Kontingent, das noch nicht verkauft ist, beträgt 95 000 Stds. In der letzten Zeit hat die Verladung von Sägeware so gut wie aufgehört. Beim Abschluß von neuen Geschäften übt Finnland große Zurückhaltung und Vorsicht aus.

Die gewöhnlich in Pfundwährung abgeschlossenen Holzverkäufe Finnlands mit anderen Ländern machen heute den

finnländischen Holzträgern Sorge. Sie stehen auf dem Standpunkt, daß die Kursdifferenz zu ihrem Nachteil nicht von ihnen getragen werden könne. Sie verlangt somit eine Kompensation von ihren ausländischen Käufern. Diese sind aber wenig geneigt, den finnländischen Standpunkt zu teilen.

**Einfuhr bewilligungspflichtig.** Durch eine vom Staatspräsidenten am 16. 9. 39 erlassene Verordnung wird für die gesamte Einfuhr ein Einfuhrverbot eingeführt. Die Einfuhr kann von jetzt ab nur auf Grund von Lizenzen stattfinden. Das Verbot ist am 18. 9. 39 in Kraft getreten. Ausnahmen werden nur für Warenproben, Reisegepäck, Erbgut und ähnliche Gegenstände gemacht.

**Seeverkehrsbehörde.** Die Regierung hat einen Ausschuß eingesetzt zur Gründung einer Seeverkehrsbehörde, welche den Frachtenmarkt beaufsichtigen, bei der Beschaffung von Tonnage für Ein- und Ausfuhr behilflich sein und mit den skandinavischen Staaten zusammenarbeiten soll zwecks Sicherung der Seefahrt.

#### Sowjetrußland.

**Nordöstliche Durchfahrt.** Der Leiter der Verwaltung des nördlichen Seeweges teilt mit, daß der Nördliche Seeweg als eröffnet gelten könne. Die zwei wichtigsten Bedingungen seien bereits erfüllt. Es können Schiffe in einer Navigationsperiode von Westen zum Stillen Ozean und zurück fahren, und es seien auf der Trasse genügend Kohlenlager gelegen, so daß die Versorgung der Schiffe mit Heizmaterial gesichert sei.

**Eisenbahneubauten.** Rußland sieht bis 1941 den Bau von 11 000 km neuer Eisenbahnstrecken und 8000 km zweiter Geleise vor. Ein großer Bedarf an Eisenbahnmaterial wird sich auch für die besetzten Gebiete Ostpolens ergeben.

**Neue Eisenbahnstrecken.** In der letzten Zeit haben staatliche Kommissionen die Übernahme einer Anzahl von neuen Eisenbahnlinien und zweiter Geleise beendet. In ständigen Betrieb wurden die Strecken Karaganda—Balchasch in der Länge von 488 km, Urilsk—Iletzki in der Länge von 263 km, Rubzowka—Ridder in der Länge von 337 km übernommen.

Auf der Eisenbahn Moskau—Donetzbecken wurde die Legung zweiter Gleise zwischen Birjulow—Walujki in der Länge von 742 km und Walujki—Balaschow—Pensa in der Länge von 720 km beendet.

## A U S L A N D

#### Deutschland.

**Vereinheitlichung der Margarinerzeugung.** Anstelle der bisher zugelassenen 3 Margarinesorten wird auf Grund einer Verordnung des Reichsernährungsministers und des Preiskommissars ab 1. Oktober nur noch eine einheitliche Sorte Tafelmargarine in den Verkehr gebracht werden. Man rechnet damit, daß die Vereinfachung der Erzeugung zu Ersparnissen führen wird, sowie daß dadurch die Qualität der Ware gehoben werden kann.

**Aufschub der Wechseltermine.** Der Ministerrat hat mit Gesetzeskraft verordnet, daß die Fristen, in denen nach den Vorschriften des Wechsel- und des Scheckgesetzes die zur Erhaltung der Rückgriffsrechte erforderlichen Handlungen vorzunehmen sind, bis auf weiteres um 30 Tage verlängert werden.

#### England.

**Erleichterung der Ausfuhr.** Der Board of Trade hat nach »Financial News« vom 18. 9. eine allgemeine Lizenz erlassen, durch die die Ausfuhr einiger weniger wichtiger Waren freigestellt wird. Unter diesen Waren befindet sich Tee, Bier, einige Weine, Malzextrakt usw.

**Außenhandel in fremder Währung.** Der britische Außenhandel vollzieht sich in Zukunft in fremden Währungen. Die Ein- und Ausfuhrer sind angewiesen worden, die Rechnungen in ausländischer Währung und nicht mehr in Pfunden auszustellen. Zusätzliche Bestimmungen wollen die Möglichkeit eines übermäßigen Gewinnes aus dem nach Einführung der Devisenbewirtschaftung eingetretenen Unterschiede der Kursnotierung zwischen London und ausländischen Plätzen verhindern.

**Devisenbeschränkung.** Die Mitnahme von Noten und Ausweisen auf ausländische Währungen ist bei der Ausreise aus England auf 10/—/— £ je Person beschränkt worden. Für höhere Beträge ist eine Genehmigung erforderlich.

**Wertpapierverkehr mit den Ver. Staaten.** Mit Vertretern von USA-Banken wurde in England eine Vereinbarung getroffen, daß bei Übereignung die Versendung von USA-Effekten nicht mehr notwendig ist. Die Nummer wird telegraphisch nach New-York mitgeteilt, dort ein neues Papier ausgestellt und das Originalpapier in London danach vernichtet.

**Keine Industriemesse.** Laut »Temps« ist die britische Industriemesse in London und Birmingham, die im Februar 1940 stattfinden sollte, abgesagt worden.

**Bestandaufnahme der Holzlager.** Wie gemeldet wird, sind in Hull und anderen Handelszentren ein Kontrollsystem sowie vorbereitende Maßnahmen für eine Inventur der Holzlager, der Einfuhrer usw. eingeführt worden. Diese Maßnahme soll den Bedarf der Regierung und der lokalen Luftschutzbehörden sicherstellen.

**Ausfuhr von Kohle.** Die Zechenbesitzer haben der britischen Regierung die Zusicherung gegeben, daß die Kohlenpreise nicht ohne Grund erhöht werden sollen. Sie sollen sich nur jeweils den steigenden Förderungen anpassen. Man hofft, die Ausfuhr von Kohle steigern zu können. Die Ausfuhrgewinne bleiben auf 3% beschränkt, was die Ausfuhrer aber nicht für ausreichend ansehen. Die Ausfuhrpreise sollen zunächst unverändert bleiben. Die erhöhten Transportkosten bei Schiffsladungen sind aber trotzdem für den ausländischen Bezieher eine starke Belastung.

**Inoffizielles Moratorium.** Praktisch ist in England nach Ausbruch des Krieges ein Moratorium geschaffen worden. Abgesehen davon, daß man durch das Notstandsermächtigungsgesetz für die Gerichte die gerichtliche Eintreibung von Forderungen hinausgeschoben hat, hat man auch die Banken veranlaßt, von einer Eintreibung ihrer Außenstände abzu- sehen. Die Banken dürfen auf Anweisung bis auf weiteres nicht einmal ihre Schuldner ermahnen, fällige Zahlungen zu leisten.

## Frankreich.

**Einstellung der Prämierung der Butterausfuhr.** Mit Wirkung vom 24. 9. 39 ist die Ausfuhrprämie auf Butter, aufgehoben worden.

**Schwarze Liste.** Die französische Regierung hat eine Schwarze Liste veröffentlicht mit den Namen derjenigen Personen und Firmen, die wegen Handels mit dem Feind als Feind anzusehen sind.

**Anmeldepflicht für Auslandsguthaben.** Im französischen Amtsblatt vom 17. 9. 39 erschien ein Dekret-Gesetz, das in Ergänzung zu den Bestimmungen über die Devisenkontrolle die Verpflichtung zur Erklärung der Vermögen festlegt. Die Erklärung muß von jedem französischen Staatsangehörigen abgegeben werden, der Vermögen im Ausland hat, ferner von französischen oder ausländischen juristischen Personen, bei letzteren für die Niederlassungen in Frankreich oder in den französischen Besitzungen. Unter die neue Regelung fallen bewegliches und unbewegliches Vermögen, Einkünfte, Zinsbezüge, Beteiligungen im Ausland.

**Einstellung der Holzversteigerungen.** Sämtliche Holzfällversteigerungen, die mit beginnendem Herbstgeschäft in

den staatlichen und den kommunalen Forsten angesetzt waren, sind zunächst bis auf weiteres verschoben worden. Auch in den Privatforsten fanden noch keine Verkäufe statt.

**Einziehung der Fünffrankenstücke.** Die französischen Fünffrankenstücke haben ihren gesetzlichen Umlaufwert verloren. Sie werden noch bis zum 10. 11. 39 bei der Bank von Frankreich angenommen. Die Münzen zu 10 und 20 Fr. bleiben im Verkehr.

## Skandinavische Staaten.

### Schweden.

**Weitere Ausfuhrverbote.** Die am 28. 8. 39 in Schweden erlassenen Ausfuhrverbote (s »R. W.« Nr. 19/39, S. 190) werden durch eine Verordnung vom 8. 9. 39 weiter ausgebaut. Unter anderem sind nunmehr durch das Ausfuhrverbot folgende Waren betroffen: Zucker, Hefe, Zement, verschiedene chemische Grundstoffe, Essig und Essigsäure, Holzteer, Erd- und Mineralfarben, Druckfarben, Lacke und Lackfarben, Häute und Felle, einige Arbeiten aus Leder, Holzkohlen, gehobelte Bretter, Papiermasse, Zeitungspapier, verschiedene Gewebe, Linoleumteppiche und ähnliche Teppiche, Roheisen, Eisenstangen und Schienen, Walzeisen und -stahl, Nägel, Stifte und Bolzen, elektrische Lampen usw.

**Holzmarkt.** Die schwedische Holzausfuhr belief sich am 1. 9. 39 auf 493 000 Stds. gesägten und behobelten Holzes gegenüber 352 000 Stds. zum entsprechenden Zeitpunkt des vorigen und 486 000 Stds. des Jahres 1937.

Bei den Abladungen nach Dänemark haben sich Meinungsverschiedenheiten ergeben. Die schwedischen und finnländischen Ablader verlangen Zahlung nach dem vor Kriegsbeginn geltenden dänischen Sterling-Kurs von 22,40 Kr. Dänischerseits wird eine derartige Auslegung der Kontrakte als unannehmbar bezeichnet. In Kopenhagen sollen unmittelbar Verhandlungen zur Regelung der Differenzen aufgenommen werden.

Die Frachtsätze von schwedischen Häfen nach den Niederlanden liegen etwa bei 85 schwed. Kr. je Std. und nach Antwerpen und anderen belgischen Plätzen bei 90 Kr. In Einzelfällen haben die Reeder verlangt, daß die gesamte Fracht im Abladehafen im voraus bezahlt werden soll.

### Norwegen.

**Neue Preispolitik.** Die norwegische Regierung hat vor kurzem das seit dem 1. 9. 39 gültige Verbot gegen Preiserhöhungen aufgehoben. Erhöhungen der Preise dürfen jetzt in dem Maße vorgenommen werden, als dies durch Preissteigerungen im Ausland sowie höhere Frachten und Kriegsversicherungsprämien bedingt ist. Die Preise werden künftig innerhalb der verschiedenen Branchen durch besondere Notierungskommissionen festgesetzt.

**Diskonterhöhung.** Die Norwegische Staatsbank hat den Diskont von 3½ auf 4½% erhöht. Der bisherige Satz von 3½% bestand seit dem Januar 1938, er war damals von 4 auf 3½% ermäßigt worden.

Vertreter gesucht

**Das rote Wunder**

Doppelte Glut  
Halber Brennstoff  
In jedem Herd

**C. Hempelmann**  
Hildesheim

Deutschland

In Berlin 1/4 Mill. verkauft

# INLÄNDISCHE GESETZGEBUNG

(Nichtamtliche Übersetzung)

## Bestimmungen über den Abschluß von Exportverträgen. Verordnung Nr. 41 des Finanzministers.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 221 vom 29. September 1939)

1. Ich verbiete allen staatlichen und kommunalen Stellen, autonomen Unternehmen, sowie allen anderen Unternehmen und Einzelkaufleuten, Verträge über die Veräußerung von Waren ins Ausland ohne vorherige Zustimmung des Außenhandels-Departements abzuschließen.

2. Eine vorherige Zustimmung des Departements ist nicht erforderlich, wenn die Gesamtsumme des Rechtsgeschäfts unabhängig von dessen Durchführung in einem oder in mehreren Zügen Ls 2000.— nicht übersteigt.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(Nichtamtliche Übersetzung)

## Verordnung des Finanzministers über die Ermächtigung des Preisinspektors zur Verteilung der Zuckervorräte.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 223 vom 2. Oktober 1939)

1. Ich beauftrage den Preisinspektor, die Verteilung der Zuckervorräte zu überwachen. In Wirtschaftszweigen, für die eine besondere Ordnung für die Zuckerverteilung durch veröffentlichte oder künftig zu veröffentlichende Verordnungen des Preisinspektors nicht eingeführt ist, ist zum Erwerb von Zucker eine jedesmalige Erlaubnis des Preisinspektors einzuholen.

2. Der Preisinspektor kann die von ihm erlassenen Verordnungen über die Verteilung der Zuckervorräte jederzeit abändern und die bereits ausgereichten Bezugsscheine annullieren.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(Nichtamtliche Übersetzung)

## Verordnung des Finanzministers über die Ermächtigung des Preisinspektors zur Verteilung der Petroleumvorräte.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 223 vom 2. Oktober 1939)

1. Ich beauftrage den Preisinspektor, die Verteilung der Petroleumvorräte zu überwachen. In Wirtschaftszweigen, für die eine besondere Ordnung für die Petroleumverteilung durch veröffentlichte oder künftig zu veröffentlichende Verordnungen des Preisinspektors nicht eingeführt ist, ist zum Erwerb von Petroleum eine jedesmalige Erlaubnis des Preisinspektors einzuholen.

2. Der Preisinspektor kann die von ihm erlassenen Verordnungen über die Verteilung der Petroleumvorräte jederzeit abändern und die bereits ausgereichten Bezugsscheine annullieren.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(Nichtamtliche Übersetzung)

## Verordnung Nr. 42 des Finanzministers.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 223 vom 2. Oktober 1939)

Im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Angelegenheiten bestimme ich, daß vom 3. Oktober 1939 Petroleum für Petroleumküchen nach von der Arbeitskammer Lettlands aufgestellten Verzeichnissen gekauft und verkauft werden kann. Über die Petroleummenge für diese Zwecke und über die Verteilungstechnik setzt sich die Arbeitskammer Lettlands mit dem Preisinspektor ins Benehmen.

(Nichtamtliche Übersetzung)

## Abänderungen zum Gesetz über die Anlegung und Überwachung von Warenvorräten.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 222 vom 30. September 1939)

Im Gesetz über die Anlegung und Überwachung von Warenvorräten (Gesetzbl. 142, 147 und 149 v. J. 1939) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

I. Die Punkte 1, 2 und 3 des Art. 1 erhalten nachstehenden Wortlaut:

I. . . . .

1) für Handel, Industrie und Handwerk die anzulegenden Warenvorräte zu bestimmen, sowie die Frist, innerhalb welcher dieses zu geschehen hat; bei Erlaß von Bestimmungen und Verordnungen, die solche Waren und Erzeugnisse betreffen, deren Erzeugung und Handel der Überwachung eines anderen Verwaltungszweiges unterstellt ist, handelt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem zuständigen Leiter dieses Zweiges;

2) zu bestimmen, innerhalb welcher Frist bereits bestehende und angelegte Warenvorräte anzumelden sind und

3) den Erwerb, die Verarbeitung und den Handel mit Waren und Rohstoffen für Handel, Industrie und Handwerk zu regulieren.

II. Art. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

2. Die im vorstehenden Artikel (1) vorgesehenen Rechte kann der Finanzminister einzelnen Behörden oder auch einzelnen physischen oder juristischen Personen einräumen oder unter diese aufteilen und ihnen entsprechende Pflichten auferlegen.

Übergangsbestimmungen.

Personen und Stellen, denen der Finanzminister vor dem Tage der Veröffentlichung dieser Änderungen die in Art. 1 festgesetzten Rechte zuerteilt hat, sind auch in Zukunft gemäß den Verordnungen des Ministers tätig.

Diese Änderungen treten am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Riga, den 30. September 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

## Verordnung des Innenministers.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 223 vom 2. Oktober 1939)

Die in meiner Verordnung vom 3. September 1939 (»Vald. Vēstn.« Nr. 200 vom 5. September 1939\*) erwähnten Einschränkungen für den Kleinhandel sind in Zukunft auf folgende Waren nicht mehr anzuwenden: 1) Brot aller Art, 2) Mehl aller Art, 3) Butter, 4) Quark, 5) Käse und 6) Kartoffeln.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Riga, den 29. September 1939.

\*) »Rigaer Wirtschaftszeitung« Nr. 19/1939, S. 192.

(Nichtamtliche Übersetzung)

## Verordnung des Landwirtschaftsministers.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 223 vom 2. Oktober 1939)

In Abänderung der Instruktion über den Fischhandel (»Valdības Vēstnesis« Nr. 167/1939) bestimme ich, daß der für ihre Inkraftsetzung festgesetzte Termin vom 15. September d. J. auf den 15. März 1940 verlegt wird. Zugleich damit wird die Erwirkung einer Erlaubnis für Unternehmen der Fischbearbeitung und des Fischhandels bis zum genannten Termin aufgeschoben.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Riga, den 30. September 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

## Abänderung der verbindlichen sanitären Bestimmungen für Nahrungsmittel und Getränke.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 223 vom 2. Oktober 1939)

Der letzte Satz des Pkt. 216 der im »Valdības Vēstnesis« Nr. 236 v. J. 1933 veröffentlichten sanitären Bestimmungen für Nahrungsmittel und Getränke\*) erhält folgende Fassung:

Metalltuben zur Verpackung von kosmetischen und hygienischen Mitteln dürfen kein Arsen und nicht mehr als 1% Zink enthalten. Zur Verpackung dieser Mittel dürfen gut verzinnete Bleituben benutzt werden, wobei der Zinnüberzug mindestens 10% betragen muß.

Hiermit wird die in Nr. 6 des »Valdības Vēstnesis« v. J. 1937 veröffentlichte Abänderung der verbindlichen sanitären Bestimmungen für Nahrungsmittel und Getränke aufgehoben.

Diese Abänderung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Riga, den 30. September 1939.

\*) »Rig. Wirtschaftsztg.« Nr. 15/1934, S. 184.

(Nichtamtliche Übersetzung)

## Verordnung der Pharmazieverwaltung.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 223 vom 2. Oktober 1939)

Der Verkauf von natürlichem Kampfer, Menthol und Quecksilber ist den Großhandlungen für Heilmittel nur an Apotheken und Krankenhäuser sowie lediglich für medizinische Zwecke gestattet.

Zu anderen Zwecken dürfen die genannten Stoffe nur mit jedesmaliger Erlaubnis der Pharmazieverwaltung verkauft werden.

Diese Verordnung tritt am 2. Oktober d. J. in Kraft.  
Riga, den 30. September 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

## Ergänzung zur Instruktion

### über die Versicherung gegen Kriegsrisiko.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 220 vom 28. September 1939)

Der Art. 7 der Instruktion über die Versicherung gegen Kriegsrisiko (»Vald. Vēstn.« Nr. 212/1939) ist folgendermaßen zu ergänzen:

In besonderen Fällen können mit jedesmaliger Zustimmung des Direktors des Staats-Wirtschaftsdepartements bis zum Ablauf des laufenden Versicherungsvertrages Schiffe auch nur gegen Kriegsrisiko versichert werden.

Diese Ergänzung tritt am 23. September d. J. in Kraft.  
Riga, den 25. September 1939.

AKCIJU SABIEDRĪBA

„PLUTO“

Gegr. 1899

Liepājā, Kuršu ielā 42

Gesens Schmiede  
u. Werkzeugfabrik

Beile, Hämmer, Schraubenschlüssel, Gitterspitzen, Schmiede-, Schlosser-, Maurer- u. and. Werkzeuge. Gesensschmiedestücke aller Art aus Eisen und Stahl. Pflüge u. deren Teile. Pflugscharen. Streichbretter. Eggen spitzen. Spaten. Schaufeln. Bauernwagen u. Räder

(Nichtamtliche Übersetzung)

**Verordnung des Landwirtschaftsministers.**

(»Valdibas Vēstnesis« Nr. 227 vom 6. Oktober 1939)

Auf Grund des Art. 777 des Landwirtschaftsgesetzes gestatte ich, bei der Zubereitung von Sprotten und anderen Fischprodukten in Öl für Exportzwecke Oliven-, Erdnuß-, Sesam-, Soja- und Senföl zu verwenden. Die vier erstgenannten Öle können einzeln oder gemischt verwandt werden, wobei im ersteren Fall die Ölmenge mindestens 20% betragen muß. Senföl darf nur in Mischungen — bis zu 15% der gesamten Ölmenge verwendet werden.

(Nichtamtliche Übersetzung)

**Instruktion zum Gesetz über die Einreise, Ausreise und den Aufenthalt von Ausländern in Lettland.**

(»Valdibas Vēstnesis« Nr. 224 vom 3. Oktober 1939)

1. Die Einreise, Ausreise und der Aufenthalt von Ausländern in Lettland wird vom Administrativen Departement des Innenministeriums überwacht, dagegen ist die unmittelbare Regelung und Aufsicht über diese Angelegenheiten der Ausländerabteilung des genannten Departements unterstellt.

2. Es ist Ausländern, ausgenommen Bürger solcher Staaten, im Verkehr mit welchen das Visum aufgehoben ist, verboten, ohne entsprechende Erlaubnis oder ein Visum nach Lettland einzureisen oder sich dort aufzuhalten.

Anmerkung 1. Einreisevisen sind für estländische Staatsangehörige aufgehoben.

Anmerkung 2. Ausländer, die einen nationalen Paß besitzen und sich in lettländischen Häfen als Reisende auf Touristenschiffen befinden, dürfen mit Erlaubnis des Innenministeriums ohne Einreisevisum an Land gehen und sich in Lettland ohne Aufenthaltserlaubnis jedoch nicht länger als bis zum Auslaufen ihres Schiffes aus dem Hafen aufhalten.

Anmerkung 3. Ausländer, die auf Handelsschiffen Dienst tun, können nach dem Einlaufen des Schiffes in einen lettländischen Hafen mit Erlaubnis der örtlichen Polizei an Land gehen. Nach dem Einlaufen des Schiffes in den Hafen hat der Schiffsführer der Polizei ein Verzeichnis des Schiffspersonals oder eine beglaubigte Abschrift des Musterrolle einzureichen, desgleichen eine Mitteilung, welche Personen und auf wie lange Zeit an Land gehen wollen. Die Polizei erteilt die Erlaubnis zum Anlandgehen durch einen Vermerk in den Pässen oder Ausweisen des Personals oder durch Ausreichung einer besonderen Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist kostenlos für eine Frist bis zum Auslaufen des Schiffes aus dem Hafen auszureichen. Die von der Polizei ausgereichte Erlaubnis ist ständig mitzuführen und gilt nur für den Hafengebiet.

3. Ausländer, die nach Lettland einreisen wollen und zur Einreise ein Visum benötigen, haben sich zum Empfang desselben an die zuständige lettländische Vertretung zu wenden. Die Vertretungen können Einreise oder Transitvisen nur mit Zustimmung des Administrativen Departements des Innenministeriums auszureichen.

4. Visen sind nicht zu erteilen an:

- 1) Personen, die sich Lettland gegenüber feindlich verhalten haben oder verhalten;
- 2) Unbemittelte, Arbeitsunfähige, Landstreicher und Personen ohne bestimmte Beschäftigung.
- 3) Personen, die für strafbare Handlungen vorbestraft sind oder vor Gericht oder in Untersuchung stehen, oder die von den zuständigen Auslandsbehörden gesucht werden;
- 4) Personen, die sich nicht ausreichend legitimieren können;
- 5) Personen, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind und
- 6) Personen, deren Einreise nicht erwünscht ist.

Anmerkungen. Zur Kontrolle übersenden die Berufsvertretungen Lettlands im Ausland dem Administrativen Departement des Innenministeriums periodisch ein Verzeichnis derjenigen Personen, deren Einreise nicht erwünscht ist. Die genannten Verzeichnisse werden vom Administrativen Departement des Innenministeriums gesammelt und in einem Rundschreiben allen Vertretungen Lettlands übermittelt.

5. Im Einreisevisum ist anzugeben, für welchen Zeitraum es zur Einreise und zum Aufenthalt in Lettland berechtigt. Ein Einreisevisum gibt nicht das Recht, einen ständigen Wohnsitz in Lettland zu nehmen, ausgenommen Fälle, in denen das Innenministerium anders bestimmt. Visen, die nicht zum ständigen Aufenthalt in Lettland berechtigen, haben folgenden Vermerk zu tragen: »Dieses Visum berechtigt nicht dazu, in Lettland einen ständigen Wohnsitz zu nehmen oder ein Arbeitsverhältnis einzugehen.«

6. Transitvisen berechtigen nicht zum Aufenthalt in Lettland.

7. Im Bedarfsfall kann das Innenministerium den Inhabern von Transitvisen gestatten, sich in Lettland aufzuhalten, und die Reise zu unterbrechen, wobei die Differenz zwischen der Einreise- und Transitvisengebühr zu entrichten ist.

8. Über die Zulässigkeit der Einreise von Ausländern, deren Pässe von einer lettländischen Behörde nicht visiert worden sind, oder die an der lettländischen Grenze mit bereits abgelaufenen Visen eintreffen, entscheidet in jedem einzelnen Fall das Innenministerium. Bei Genehmigung der Einreise dieser Personen wird die Visengebühr im doppelten Umfang des für den betreffenden Staat vorgesehenen Tarifs erhoben. Im selben doppelten Umfang ist die Visengebühr von denjenigen Personen zu erheben, die auf illegalem Wege nach Lettland gelangt sind.

Anmerkung. Durchreisende, die nicht imstande waren, sich das erforderliche Transitvisum zu beschaffen, können dieses beim Überschreiten der lettländischen Grenze mit Zustimmung des Innenministeriums entweder im Polizeiamt der betreffenden Hafenstadt oder im Eisenbahnzuge durch einen vom Innenministerium bevollmächtigten Eisenbahnpolizeibeamten erhalten. Die Visengebühr wird von diesen Reisenden nach dem Visentarif in gewöhnlicher Höhe berechnet und erhoben.

9. Von Ausländern ohne nationalen Paß, die nach Lettland einreisen wollen, ist ein Sicherheitsgeld dafür zu hinterlegen, daß sie innerhalb einer bestimmten Frist nach ihrer Einreise nach Lettland das Staatsterritorium wieder verlassen werden. Das Sicherheitsgeld kann in einer Höhe bis zu 10 000 Lat erhoben werden, und dessen Umfang wird für jeden Einzelfall vom Innenministerium festgesetzt.

Ein gleiches Sicherheitsgeld kann von demjenigen lettländischen Bürger angefordert werden, der dafür bürgt, daß der Ausländer innerhalb einer bestimmten Frist nach seiner Einreise nach Lettland das Staatsterritorium wieder verläßt. Einreisevisen können nur nach Erlegung des festgesetzten Sicherheitsgeldes ausgereicht werden.

10. Verläßt ein Ausländer binnen der Zeit, die ihm durch das Einreisevisum oder die Aufenthaltsgenehmigung für seinen Aufenthalt in Lettland festgesetzt worden ist, die Staatsgrenze nicht, so ist das hinterlegte Sicherheitsgeld (Art. 9) an die Staatskasse abzuführen. Hat der Ausländer dagegen die Staatsgrenze rechtzeitig verlassen, so ist das hinterlegte Sicherheitsgeld auf Antrag des Hinterlegers diesem zurückzuzahlen. Sicherheitsgeld, dessen Rückzahlung im Lauf von 10 Jahren nach seiner Hinterlegung nicht beantragt wird, verfällt der Staatskasse.

11. Ausländer können sich während der im Visum festgesetzten oder der in den Abkommen über die Aufhebung von Visen bestimmten Zeit in Lettland mit ihren nationalen Pässen oder vom Innenministerium oder von ihm bevollmächtigten Personen ausgereichten Personalausweisen aufhalten.

Personalausweise sind mit einer Gültigkeitsfrist bis zu einem Jahr auszustellen. Die Gültigkeitsfrist kann je nach Bedarf und den Umständen verlängert werden. Für einen Personalausweis und für jede Verlängerung der Gültigkeitsfrist desselben ist eine Gebühr von Ls 20 zu entrichten.

Staatenlosen mit Personalausweisen, deren Gültigkeitsfrist abgelaufen ist, ist der Aufenthalt in Lettland verboten.

Anmerkung. Kinder, älter als 16 Jahre, müssen einen besonderen Paß oder einen Personalausweis in der in den Bestimmungen über Inlandpässe vorgesehenen Zeit und Ordnung zu registrieren.

13. Ausländer, die sich in Lettland länger aufhalten wollen, als im Einreisevisum oder im betreffenden Abkommen über die Aufhebung von Visen vorgesehen ist, haben vom Innenministerium oder der von ihm bevollmächtigten Beamten die erforderliche Erlaubnis einzuholen. Die Erlaubnis ist mit einer Gültigkeitsfrist bis zu einem Jahr auszustellen. Diese Gültigkeitsfrist kann je nach Bedarf und den Umständen verlängert werden. Bei der Ausreichung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung kann das Innenministerium oder die von ihm bevollmächtigten Beamten dem Ausländer eine Beschäftigung und bestimmten Wohnsitz anweisen.

Außerdem haben das Innenministerium oder die von ihm bevollmächtigten Beamten bei der Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung das Recht, das Sicherheitsgeld für die in Art. 9 dieser Instruktion genannten Personen zu erhöhen oder das hinterlegte Sicherheitsgeld an die Staatskasse abzuführen und anstelle dessen ein neues anzufordern, unabhängig davon, ob das Gesuch um die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung rechtzeitig eingereicht worden war oder nicht.

Anmerkung 1. Für Kinder über 16 Jahre ist eine besondere Aufenthaltsgenehmigung erforderlich, unabhängig davon, ob sie im Paß ihrer Eltern eingetragen sind oder einen eigenen Paß besitzen. Für Kind unter 16 Jahren ist auch eine besondere Aufenthaltsgenehmigung erforderlich, wenn sie eigene Pässe besitzen, die ihnen kostenlos ausgereicht wird.

Anmerkung 2. Auf Grund einer Einigung mit der estländischen Regierung können sich estländische Bürger in Lettland ohne eine besondere Aufenthaltsgenehmigung 2 Monate lang aufhalten, gerechnet vom Tag ihrer Einreise.

Anmerkung 3. Ausländische Kurgäste mit nationalen Pässen erhalten eine Visenverlängerung für die Dauer der ganzen Saison durch die örtliche Polizeibehörde.

14. Eine Jahresaufenthaltsgenehmigung kostet Ls 20,—. Für Aufenthaltsgenehmigung auf kürzere Zeit wird Ls 1,— je Woche erhoben.

15. Ausländern, die außerordentlicher Umstände wegen ohne eine Einreiseerlaubnis in Lettland eintreffen, kann das Innenministerium den zeitweiligen Aufenthalt in Lettland an vom Innenministerium bestimmten Orten gestatten. Von solchen Ausländern wird eine Unterschrift genommen, daß sie weder gegen Lettland noch gegen einen Auslandsstaat sich politisch betätigen werden. In besonderen Fällen kann das Innenministerium ihre Bewegungsfreiheit beschränken, ihre Beschäftigung bestimmen und ihre Lebensweise einer vom Innenministerium festgesetzten Ordnung unterwerfen.

16. Das Einreisevisum ist auch für die Ausreise aus Lettland gültig. Ausländer, die in Lettland ununterbrochen mindestens 6 Monate gelebt haben, haben bei ihrer Ausreise an der Grenze eine Bescheinigung des Steuerdepartements oder des Steuerinspektors vorzuweisen, daß sie bezüglich der Steuerentrichtung keine Einwände gegen ihre Ausreise erheben werden. Für Kinder von Ausländern ist eine solche Bescheinigung nur dann anzufordern, wenn sie ein Alter von 16 Jahren erreicht haben.

17. Ausländer, die in Lettland ohne Unterbrechung mindestens 6 Monate gelebt haben, haben bei der Ausreise an der Grenze eine Bescheinigung des Steuerdepartements oder des Steuerinspektors beizubringen, daß gegen die Ausreise in steuerlichen Beziehungen keine Hindernisgründe bestehen. Für Kinder von Ausländern ist eine solche Bescheinigung nur dann erforderlich, wenn sie ein Alter von 16 Jahren erreicht haben.

18. Ausländern, die eine Aufenthaltsgenehmigung für Lettland besitzen, können das Innenministerium oder die von ihm bevollmächtigten Beamten auch ein Wiedereinreisevisum nach Lettland ausstellen, wobei die betr. Gebühr nach dem Visentarif erhoben wird.

19. Die Visengebühr ist von Ausländern nach einem vom Außenministerium festgesetzten Visentarif zu entrichten.

Anmerkung 1. Bürger der UJSSR haben die Gebühr für das Ausreisevisum nach dem vom Außenministerium festgesetzten Visentarif und gemäß den Verordnungen des Innenministeriums zu entrichten.

Anmerkung 2. Bürger Estlands und Litauens haben keine Gebühr für die ausgereichten Aufenthaltsgenehmigungen zu entrichten.

20. Von einer Gebühr für Ein-, Durch- und Ausreisevisen und für die Aufenthaltsgenehmigung sowie von der Entrichtung einer Gebühr für Personalausweise können befreit werden:

- 1) Vertreter von Wohltätigkeitsanstalten;
- 2) ausländische Journalisten und andere Personen, falls sie Lettland zu Informations- oder Studienzwecken besuchen;
- 3) Vergnügungsreisende in Gruppen von mindestens 10 Personen;
- 4) Lehrkräfte an staatlichen, kommunalen und anderen Lehranstalten Lettlands;
- 6) Frauen und Kinder bis zu 16 Jahren der in den Pkt. 2, 4 und 5 genannten Personen;
- 7) Militärpersonen auf Grund der Reziprozität;
- 8) Unbemittelte Ausländer, wenn sie ein Armutszugnis beibringen, oder wenn der Beamte, der zur Ausstellung von Visen, Aufenthaltsgenehmigungen oder Personalausweisen ermächtigt ist, von der Mittellosigkeit des Ausländers überzeugt ist;
- 9) von ausländischen Regierungen delegierte Personen auf Grund der Reziprozität;
- 10) von der Regierung eingeladene Personen.

21. Der Innenminister kann unerwünschte Ausländer, Personen, die die Grenze illegal überschritten haben, sowie Ausländer, die sich in Lettland ohne die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung aufhalten, aus dem Staatsgebiet ausweisen. Außerdem können auf solche Personen die Bestimmungen des Art. 10 des Gesetzes über die Sicherheit im Staat (Gesetzbl. 41/1938) Anwendung finden.

22. Die diplomatischen Vertretungen und Berufskonsulate Lettlands haben in allen in dieser Instruktion vorgesehenen Angelegenheiten, ausgenommen über den Visentarif, mit dem Administrativen Departement des Innenministeriums in direktem Schriftverkehr zu stehen.

23. Die Bestimmungen dieser Instruktion sind auch auf Staatenlose anzuwenden, soweit in dieser Instruktion nicht anders vorgesehen ist.

Hiermit ist die Instruktion zum Gesetz über die Einreise, Ausreise und den Aufenthalt von Ausländern in Lettland vom 30. Oktober 1935 (»Valdības Vēstnesis« Nr. 28/1935 und 203/1939) aufgehoben.

Diese Instruktion tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Riga, den 30. September 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

### Abänderung der Verordnung des Preisinspektors über Zentralbeheizung.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 222 vom 30. September 1939)

In Abänderung der Verordnung des Preisinspektors vom 26. Juli 1937 über Zentralbeheizung (»Vald. Vēstn.« Nr. 164 v. J. 1937) ist Art. 1. Pkt. b folgendermaßen auszudrücken:

1. b) Ls 10.— je Zimmer, falls den Mietern während der Heizungsperiode mindestens einmal in 14 Tagen heißes Wasser für Badezwecke verabfolgt wird.

Diese Ergänzung tritt am 29. September 1939 in Kraft. Riga, den 28. September 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung).

### Das Pharmaziegesetz.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 149 vom 7. Juli 1939)

(Schluss)

#### 4. Untersuchungslaboratorien.

176. Die Eröffnung und Leitung von Laboratorien zur chemischen, mikroskopischen und bakterioskopischen Untersuchung menschlicher Exkremente und Körperteile kann Pharmazeuten gestattet werden.

177. Die Eröffnung und Leitung von Laboratorien für die chemisch-analytische und mikroskopische Analyse von Nährstoffen, Genussmitteln und Verbrauchsgegenständen kann Pharmazeuten oder akademisch gebildeten Chemikern, die einen entsprechenden Kursus an der Universität beendet haben, gestattet werden.

178. Die Pharmazeutische Verwaltung erteilt die Genehmigung (Art. 176 und 177) und registriert die Laboratorien.

Städtische Selbstverwaltungen können die in Art. 177 genannten Laboratorien ohne besondere Erlaubnis einrichten und eröffnen und ha-

ben darüber lediglich der Pharmazeutischen Verwaltung Mitteilung zu machen.

#### Übergangsbestimmungen.

1. Eigentümer bereits bestehender Apotheken, die keine neue Konzession nach der in Art. 352 des Medizinalgesetzes (Ges.-Samml. Nr. 213/1937) vorgesehenen Ordnung erhalten haben, müssen bis zum 31. Dezember 1940 eine neue Konzession nach der in Art. 84 vorgesehenen Ordnung erwerben, oder ihre Apotheke an eine Person veräußern, die eine derartige Konzession besitzt. Nach Ablauf des genannten Termins sind Apotheken, die keine Konzession erhalten haben, zu liquidieren.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Apotheken des Staates, der Selbstverwaltungen, des Lettländischen Roten Kreuzes, der Krankenkassen und Gemeinden.

2. Besitzt der Eigentümer einer Apotheke mehrere Apotheken, so darf er nur eine nach freier Wahl behalten; die übrigen hat er binnen 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu veräußern oder zu liquidieren, widrigenfalls diese geschlossen werden.

Pharmazeuten ausländischer Staatszugehörigkeit können ihre Apotheke behalten, falls ihnen dieselbe mindestens 10 Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits gehört hat.

3. Die bisherigen Drogenhandlungen sind gemäß den Bestimmungen der Art. 150—155 im Lauf von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu reorganisieren. Nähere Bestimmungen über die Tätigkeit der Drogengeschäfte während dieser Zeit erläßt der Volkswohlfahrtsminister.

4. Bereits bestehende Herstellungsbetriebe, die den Bestimmungen des Art. 47 nicht entsprechen und bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hygienische Mittel für den Großverkauf herstellten, können ihre Tätigkeit drei Jahre lang fortsetzen, jedoch nur dann, wenn sie von einem Pharmazeuten oder einem akademisch gebildeten Chemiker verwaltet werden.

Hiermit werden aufgehoben:

- 1) alle während der russischen Zeit erlassenen Pharmaziegesetze;
- 2) das Gesetz über den Handel mit Heilmitteln außerhalb von Apotheken (Gesetzsamml. Nr. 60/1923 und 186/1928);
- 3) das Gesetz über die Ein- und Ausfuhr sowie den Handel mit Opium und anderen narkotischen Stoffen (Gesetzsamml. Nr. 41/1925);
- 4) die Bestimmungen über Apothekenassistenten und Praktikanten (Gesetzsamml. Nr. 12/1926, Nr. 82/1927, Nr. 176/1928 und Nr. 61/1930);
- 5) die Ergänzung zum Medizinalgesetz (Gesetzsamml. Nr. 79/1927);
- 6) die Artikel 385—387 des Bildungs- und Kulturgesetzes (Ausgabe 1937);
- 7) die Änderungen im Medizinalgesetz (Gesetzsamml. Nr. 87/1931);
- 8) die Änderungen im Medizinalgesetz (Gesetzsamml. Nr. 211/1933);
- 9) die Änderungen im Medizinalgesetz (Gesetzsamml. Nr. 107/1924);
- 10) die Änderungen im Medizinalgesetz (Gesetzsamml. Nr. 1/1936);
- 11) die Änderungen im Medizinalgesetz (Gesetzsamml. Nr. 193/1937);
- 12) die Änderungen und Ergänzungen zum Medizinalgesetz (Gesetzsamml. Nr. 213/1937);
- 13) das Gesetz über die Einfuhr medizinischer Bakterienpräparate, Sera und Vakzine und Insulin aus dem Ausland (Gesetzsamml. Nr. 55/1935);
- 14) die Änderungen im Medizinalgesetz (Gesetzsamml. Nr. 209/1938).

Riga, den 30. Juni 1939.

## Buchbesprechung.

**Zwanzig Jahre wirtschaftlicher Neugestaltungsarbeit in Finnland.** Von Kanzleirat Verner Lindgren, Schriftleiter der »Unitas«.

Es handelt sich hier um eine aufschlußreiche Schrift, die in knapper Form unter Zugrundelegung statistischen Materials über die Entwicklung Finnlands während der Selbständigkeitszeit informiert. Der Leser erhält einen klaren Einblick in die wichtigsten Veränderungen auf dem Gebiet der Landwirtschaft, des Außenhandels, der Forstwirtschaft, der Industrie, des Geldwesens und der Staatswirtschaft während der letzten 20 Jahre, sowie in die Auswertung der finnländischen Bodenschätze und sonstigen Rohstoffvorkommen. An Hand der zahlreichen Tabellen und Diagramme läßt sich die jeweilige Entwicklung dieser Wirtschaftszweige leicht verfolgen und ein eindringliches Bild von der Leistungsfähigkeit Finnlands gewinnen.

E. T.